

96. Zum Begriffe der „deutschfeindlichen Kundgebung“ und der „Nachrichten über den Krieg“.

Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
(Pr. G. S. 451) — B. G. — § 9b.

Verordnung des Kommand. Generals des XIV. Armeekorps vom
6. November 1914.

I. Straffenat. Ur. v. 26. April 1917 g. R. I 653/16.

I. Landgericht Mosbach.

Der Kommandierende General des XIV. Armeekorps hat auf Grund des § 9b B. G. jede deutschfeindliche Kundgebung sowie jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg verboten. Der Angeklagte ist von der Anklage der Übertretung dieses Verbots freigesprochen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Der Auslegung, die der Begriff der „deutschfeindlichen Kundgebung“ durch die Strafkammer gefunden hat, ist lediglich beizutreten. Der Beschwerdeführerin kann nicht zugegeben werden, daß darunter jede Äußerung falle, die geeignet sei, das Deutsche Reich als kriegsführende Macht herabzusetzen, und mit dem Bewußtsein getan werde, daß sie diese Wirkung haben könne. Nicht die sich gegen die Kriegsmacht des Deutschen Reichs richtende Herabsetzung ist verboten, die keineswegs immer verwerflich oder schädlich zu sein braucht, sondern jede deutschfeindliche Kundgebung und eine solche muß begrifflich notwendig einer dem Deutschen Reiche feindlichen Gesinnung entsprungen sein und eine solche Gesinnung erkennen lassen. Die Freisprechung des Angeklagten ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, soweit sie auf die tatsächliche Feststellung gestützt ist, daß seine Äußerungen eine deutschfeindliche Gesinnung nicht zum Ausdruck bringen.

Dagegen bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Begründung, mit der die Strafkammer die Verurteilung des Angeklagten wegen Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg abgelehnt hat.

Nichtig ist zwar, daß als „Nachrichten über den Krieg“ nicht alle Mitteilungen über Vorgänge zu verstehen sind, die irgendwie mit dem Kriege zusammenhängen. Unrichtig ist aber die Annahme, daß nur Mitteilungen über solche Tatsachen verboten wären, die geeignet seien, über den Stand und die Aussichten des Krieges oder einzelner Kriegsvorgänge unrichtige Vorstellungen zu geben und dadurch die Bevölkerung zu beunruhigen. Zu einer solchen einschränkenden Auslegung berechtigt weder der Zweck noch der Wortlaut der Verordnung, die auf Grund des § 9b B.G., also im Interesse der öffentlichen Sicherheit, erlassen ist und schlechthin die Verbreitung unwahrer Nachrichten „über den Krieg“ verbietet. Straffbar ist danach vielmehr die Verbreitung jeder unwahren Nachricht über den Krieg, die die öffentliche Sicherheit gefährdet. Das hat die Strafkammer insbesondere verkannt bei der rechtlichen Beurteilung der Tatsache, daß der Angeklagte die angebliche Mitteilung eines Soldaten, als er und seine Kameraden nach Belgien gekommen seien, hätten sie den Auftrag erhalten, alle Frauen und Kinder aufzuhängen, weiterverbreitet hat. Warum das keine Nachricht über den Krieg sein sollte, ist nicht einzusehen. Die Strafkammer findet eine solche deshalb nicht darin, weil der Angeklagte nur „eine mit dem Kriege zusammenhängende Tatsache“ verbreitet habe. Eine solche Unterscheidung ist nach dem Wortlaut der Verordnung nicht berechtigt, aber auch ganz undurchführbar; es dürfte kaum eine mit dem Kriege zusammenhängende Tatsache zu denken sein, deren Mitteilung nicht eine Nachricht über den Krieg wäre. Die in Rede stehende Äußerung des Angeklagten hat die Art der deutschen Kriegführung in Belgien zum Gegenstand und ist deshalb unbedenklich eine Nachricht über den Krieg. Sie ist unwahr und würde unter die Verordnung fallen, wenn ihre Verbreitung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ob das der Fall ist, ist Sache tatrichterlicher Feststellung; die Möglichkeit ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, weil Nachrichten, die die deutsche Kriegführung als grausam und unmenschlich erscheinen lassen, im In- und Ausland Empörung und Abscheu erwecken und dadurch die deutsche Widerstandskraft schwächen, die der Feinde stärken und ihnen neue Freunde zuführen können.“ . . .